

Jagdliche Einschränkungen

Das Landesjagdgesetz (LJG NRW) regelt u. a. Den Schutz des Wildes vor wildernden Hunden. Diese Situation ergibt sich häufig schneller als man glaubt. Ein zunächst harmlos frei laufender Hund wittert z.B. zufällig ein Kaninchen, einen Hasen oder ein Reh. Dem angeborenen Jagdinstinkt folgend, nimmt der Hund die Verfolgung des Wildes auf und entzieht sich der Einwirkung des Besitzers.

Nach den Bestimmungen des LJG NRW ist der Abschuss zulässig, wenn es sich um Hunde außerhalb der Einwirkung des Besitzers handelt. Voraussetzung ist, dass:

- Hunde Wild töten oder erkennbar hetzen oder in der Wildnis das Wild zu beißen oder zu reißen,
- es sich um keine Blinden-, Behindertenbegleit-, Hirten-, Herdenschutz-, Jagd-, Polizei- oder Rettungshunde handelt, soweit sie als solche kenntlich sind und
- solange andere, mildere und zumutbare Maßnahmen des Wildtierschutzes, insbesondere Verscheuchen oder Einfangen des Hundes, oder ein sachliches Gespräch mit dem Hundebesitzer nicht erfolgversprechend sind.

Besser unnötigen Ärger vermeiden und den Vierbeiner im Zweifelsfall angeleint lassen.

Wie Du siehst, können uns einige harmlos erscheinende Situationen ganz schön in Schwierigkeiten bringen. Ein geeignetes Abruftraining und gegenseitiges Vertrauen ist für Dich und Deinen Hund daher unerlässlich, damit Euer beider Sicherheit gewährleistet ist und ihr euch ganz auf den Spaziergang konzentrieren könnt.

All das muss nicht sein!

Damit es zu ungewollten Situationen gar nicht erst kommt, ist gegenseitige Rücksichtnahme unerlässlich. Gönn Dir zusammen mit Deinem Vierbeiner die Ausbildung in einer qualifizierten Hundeschule. Einzel- oder Gruppentraining mit unterschiedlichen Schulungszielen sind Standard.

Dir und Deinem Vierbeiner wünsche ich stressfreie und erholsame Stunden in Wald und Flur.

Für mehr Team-Gefühl mit Deiner Fellnase



DOG's mentals & **Reico**-Berater
Hundetrainer i. A. Vitalsystem-Experte

Ingo Bause
Am Wildwechsel 6
50127 Bergheim

015783447307
office@dogs-mentals.de

www.dogs-mentals.de
www.reico.dogs-mentals.de

Mitglied des Arbeitskreises der



Projekt
DOG's
mentals

Für mehr Team-Gefühl
mit Deiner Fellnase



Wissenswertes über Leinenpflicht

- Leinenpflicht besagt, wann und wo Hunde an der Leine geführt werden müssen.
- Je nach Bundesland sind die gesetzlichen Bestimmungen unterschiedlich
- Verstöße gegen die Leinenpflicht stellen Ordnungswidrigkeiten im Sinne der Gesetze dar, die mit empfindlichen Geldbußen geahndet werden können.

Regelungen in Nordrhein-Westfalen

Regelungen über Leinenpflicht trifft in Nordrhein-Westfalen (NRW) das Landeshundegesetz (LHundG). Danach sind Hunde an einer zu Vermeidung von Gefahren geeigneten Leine zu führen.

- In Fußgängerzonen und Haupteinkaufsbereichen, sowie in anderen innerörtlichen Bereichen, Straßen und Plätzen mit vergleichbarem Publikumsverkehr.
- In der Allgemeinheit zugänglichen, umfriedeten Park-, Garten- und Grünanlagen einschließlich der Kinderspielplätze. Ausgenommen sind besonders ausgewiesene Hundenauslaufbereiche.
- Bei öffentlichen Versammlungen, Aufzügen, Volksfesten und sonstigen Veranstaltungen mit Menschenansammlungen.

Große Hunde (mind. 40 cm Schulterhöhe oder mind. 20 kg Körpergewicht) sind außerhalb eines befriedeten Besitztums innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortschaften auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen angeleint zu führen. Ausgenommen sind besonders ausgewiesene Hundenauslaufbereiche.

Für gefährliche Hunde im Sinne § 3 LHundG NRW gilt außerhalb eines befriedeten Besitztums grundsätzlich Anlein- und Maulkorbpflicht. Das gilt somit auch beim Spaziergang durch Wald und Flur. Aus Antrag kann die zuständige Behörde Befreiung von dieser Verpflichtung im außerörtlichen Bereich erteilen, sofern Mensch und Hund des behördlichen anerkannten Sachkundenachweis erbracht haben.

Als „gefährlich“ im Sinne des LHundG NRW gilt jeder Hund, der einen Menschen in Gefahr drohender Weise angesprungen oder unkontrolliert getetzt hat.

Auch in Wald und Flur sind Regeln ebenso nützlich wie notwendig

Im Wald gilt das Landesforstgesetz (LfoG NRW)

Das Betreten des Waldes ist in NRW zum Zwecke der Erholung auf eigene Gefahr grundsätzlich gestattet. Verboten ist u.a. das Betreten von

- Forstkulturen (Aufforstungen)
- Forstdickungen (Faustregel: Die Äste der aufgestockten Bäume berühren einander)
- Holzeinschlagflächen
- Forstwirtschaftlichen und jagdlichen Ansitzeinrichtungen

Hunde müssen im Wald außerhalb von Wegen angeleint sein. Ausgenommen sind Polizeihunde oder Jagdhunde im Rahmen der Jagdausübung.

Erholungssuchende dürfen Hunden auf Waldwegen Freilauf gestatten. Einschränkungen könnten sich im Einzelfall aus Bestimmungen des LHundG NRW oder Satzungen der jeweiligen Städte und Gemeinden ergeben.



In der freien Landschaft gilt das Landschaftsgesetz (LG NRW)

Ein allgemeines Betretungsrecht für die freie Landschaft sieht NRW nicht vor. Private Wege und Pfade, Wirtschaftswege, Feldraine, Böschungen, Öd- und Brachflächen und andere landschaftlich nicht genutzte Flächen dürfen zum Zwecke der Erholung auf eigene Gefahr betreten werden, vorausgesetzt, dass keine anderen Rechtsvorschriften gelten. Ausschließlich auf diesen Flächen ist Erholungssuchenden das Mitführen von Hunden auch im Freilauf gestattet. Es ist darauf zu achten, dass wild lebende Tierarten, insbesondere während der Setz- und Brutzeiten, nicht gestört werden.

Somit bedarf z.B. das Betreten von Wiesen für Mensch und Hund der Zustimmung des Eigentümers bzw. Pächters.

Für Landschafts- und Naturschutzgebiete gelten Sondervorschriften, die von den jeweils zuständigen unteren Landschaftsbehörden festgelegt und bekanntgemacht werden. Das Betretungsrecht auf Wegen und Flächen kann von Sondervorschriften ganz oder teilweise eingeschränkt werden. Häufig sehen derartige Vorschriften vor, dass Hunde nur angeleint mitgeführt werden dürfen.

Satzung der jeweiligen Stadt oder Gemeinde

Weitere Einschränkungen beim Mitführen von Hunden könnten durch das jeweilige Ortsrecht gelten.

Wissenwertes über Hunde:

www.dogs-mentals.de